

Bierstädter Zeitung

Anzeiger für das blaue Ländchen

Amtsblatt

Anzeiger für das blaue Ländchen

• Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Bezugspreis monatlich 90 Pfg., durch die
Post vierteljährlich 2.70 Mk. und Bestellgeld.

Umfassend die Ortschaften:

Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delfenheim, Diedenbergen,
Erbenheim, Hefloch, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach,
Naurod, Nordenstadt, Rambach, Sonnenberg, Wallau, Wildsachsen.

Der Anzeigenpreis beträgt: für die kleinspaltige
Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Reklamen
und Anzeigen im amtlichen Teil werden pro
Zeile mit 50 Pfg. berechnet. Eingetragen
— in der Postzeitungsliste unter 1110 a. —

Redaktion und Geschäftsstelle: Bierstadt, Ecke Moritz- und Röderstraße. Fernruf 2027. Redaktion, Druck und Verlag von Heinrich Schulze Bierstadt.

Nr. 143

Dienstag, den 9. Dezember 1919.

19. Jahrgang

Verordnung.

Um den gegenwärtigen Viehbestand in der von der französischen Armee besetzten Zone zu schonen und dem schon so oft gemeldeten Mißbrauch der Gebremschlachtung ein Ende zu machen, hat der Oberkommandierende General der französischen Rheinarmee, General Degoutte, folgendes bestimmt:

Artikel 1: Jede Ausfuhr von Vieh, in lebendem und geschlachtetem Zustand aus dem von der französischen Rheinarmee besetzten Gebiet ist strengstens untersagt, wenn diese Ausfuhr nicht auf Grund des allgemeinen deutschen Lebensmittelplanes erfolgt.

Artikel 2: Die Viehausfuhr nach Frankreich und Belgien ist nur dann gestattet, wenn es sich um Transporte handelt, die für die Neubildung des Viehbestandes im zerstörten Gebiet bestimmt sind.

Artikel 3: Jede Person, die lebendes Vieh oder Fleisch im Gewicht von über 1 kg. von einem Bezirk in einen anderen befördert, muss mit einem Erlaubnischein versehen sein, der von der zuständigen deutschen Behörde ausgestellt ist und von dem Administrateur Supérieur des Bezirkes beglaubigt ist.

Artikel 4: Jede Gebremschlachtung von Vieh oder jede Schlachtung, die nicht von dem Kommunalverband erlaubt ist, ist untersagt.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden von den französischen Militärgerichten verfolgt.

Artikel 6: Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Armee-Haupt-Quartier, 28. Novembre 1919

gez.: Degoutte.

Pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Décembre 1919.

Le Commandant de Juvigny

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

signé: de Juvigny

Verordnung.

Da die Berliner Regierung die Ausführung ihres Versorgungsplanes nicht sicherstellen konnte, haben sich die französischen Behörden veranlaßt, gewisse Maßnahmen zu ergreifen, um der Unzulänglichkeit der Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung der besetzten Gebiete vorzubeugen. Auf nachdrückliches Ersuchen der deutschen Ortsbehörden wurden spezielle Nahrungsmittel jeder Art aus den Entente-Ländern eingeführt.

Unter solchen Umständen kann die zurzeit im vorderen Deutschland in Kraft befindliche Regelung der Lebensmittelverteilung bzw. Rationierung, im besetzten Deutschland für die aus den alliierten Ländern eingeführten Lebensmittel keine Anwendung finden.

Der Oberkommandierende General bestimmt daher: Die während des Krieges von der deutschen Regierung verordnete Regelung betr. Rationierung und Verteilung der Nahrungsmittel: Getreide, Weine, Alkohole, Futtermittel usw. finden bei ähnlichen, in die durch die Rheinarmee besetzten Gebiete aus den alliierten Ländern eingeführten Waren keine Anwendung.

Sobald diese Waren verzollt sind, steht ihrer Einfuhr in das besetzte Gebiet kein weiteres Hindernis im Wege, und sie können keinesfalls auf Befehl der Berliner Wirtschaftsstellen beschlagnahmt werden.

Armee-Haupt-Quartier, 28. Novembre 1919.

gez.: Degoutte.

Pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Décembre 1919.

Le Commandant de Juvigny

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

signé: de Juvigny

Verordnung.

Es ist zur Kenntnis des Oberkommandierenden Generals gekommen, daß deutsche Kaufleute ihre Waren im Kleinverkauf zu verschiedenen Preisen verkaufen, je nachdem die

Käufer Deutsche oder Franzosen sind.

Solche Mißbräuche sind dem Schiebertume nahe verwandt; nach kaufmännischen Grundsätzen müssen die Verkaufstarife aus dem Gebotungspreis festgestellt werden und nicht unter Berücksichtigung der Nationalität.

Der Oberkommandierende General verbietet jedem Kaufmann: Keine 2 verschiedenen Verkaufspreise für denselben Gegenstand zu haben.

Jede festgestellte Uebertretung wird durch das Militärpolizeigericht verfolgt und kann eine Strafe bis zu 6 Monaten und 10 000 Mk. Geldstrafe nach sich ziehen.

Abgesehen von den oben angeführten Bestimmungen wird der Oberkommandierende General im Wiederholungsfalle die zeitweilige Schließung in einer Dauer bis zu 3 Monaten über solche Geschäfte verhängen, bei denen derartige Zuwiderhandlungen vorgekommen sind.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verkaufspreise in Klaren, für den Käufer verständlichen Ziffern aufgeschrieben sein müssen.

Armee-Haupt-Quartier, 29. Novembre 1919.

gez.: Degoutte.

pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Décembre 1919.

Le Commandant de Juvigny

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne)

signé: de Juvigny

Notales.

△ **Nettet das Deutschtum in den Grenzmarken?** Wer ist abstimmungsrechtlich? Das ist die wichtigste Vorfrage, deren nachstehende Beantwortung überall in deutschen Vaterlande zu verbreiten Pflicht der deutschen Presse ist. In Oberschlesien alle Personen, die vor dem 1. Januar des Abstimmungsjahres das 20. Lebensjahr vollendet haben und die in den Abstimmungsgebieten geboren sind oder dort seit ein noch festzusetzenden Zeitpunkt, wenigstens seit dem 1. Januar 1910 wohnen. — In Ost- und Westpreußen alle Personen, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Abstimmungsgebiet geboren sind oder dort seit einem noch festzusetzenden Zeitpunkt wohnen. — In Schlesien alle Personen, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages das 20. Lebensjahr vollendet haben und in der Abstimmungszone geboren sind oder dort seit einem noch vor dem 1. Januar 1900 liegenden Zeitpunkt wohnen. — Für die Kreise Cuppen-Malmedy werden die Bedingungen von der Entente noch festgesetzt.

△ **Postnachnahme ist keine Wertangabe.** In weiten Kreisen des Publikums ist noch immer die Ansicht verbreitet, daß, wenn man eine Postsendung unter Nachnahme versichert, die Post im Falle des Verlustes oder der Beschädigung dafür wie bei einer Wertsendung Ersatz leiste. Das trifft nicht zu. Die Angabe eines Nachnahmebetrages gilt für die Post nicht als Wertangabe. Nachnahmeforderungen werden bei der Post nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn auf ihnen außerdem noch ein Wert angegeben ist.

△ **Neue Automobillinien der Reichspost.** Mit der Einrichtung von Personen-Automobilposten über das ganze Reich beschäftigt sich jetzt augenblicklich das Reichspostministerium. Die neue Art der Personenbeförderung ist als Ergänzung bereits bestehender Voll- und Kleinbahnen oder als Ersatz für nicht voll auszunutzende Kleinbahnen gedacht. Zur Verwendung sollen vorwiegend Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren gelangen, die mit 12 bis 18 Sitzplätzen ausgestattet sind und eine Nutzlast von zwei Tonnen befördern können. Auf geeigneten Strecken soll diesen Kraftwagen ein Anhänger für 1 Tonne Nutzlast beigegeben werden, der zur Beförderung von Postfrachtpäckchen dienen soll. Der neue Automobildienst soll nicht nur dem flachen Lande, sondern auch den Großstädten zugute kommen, wo durch Ablösung des Pferdebetriebes dem Reiche erhebliche Summen gespart werden können. Gleichzeitig mit dem Ausbau der Postbeförderung will das Ministerium auch in den Großstädten die Heranziehung der Postbeförderung durch die Straßenbahn in weitestem Umfange fördern.

* **Frisch, Fromm, Froh und Frei, hoch die edle Turnerei** war schon das Motto vor 100 Jahren vom alten Turnvater Jahn — und auch in schwerer Zeit — wie auch heute noch dieser Spruch allen Turnern gilt. Auch der hiesige Turnverein E. V. hielt in diesem Zeichen am letzten Sonntag im Saale zum „Adler“, nach langen Jahren erstmalig wieder eine Feier, verbunden mit Schachturnen ab. Daß der Verein noch die Gönner und Freunde von früher besitzt bewies der große Andrang des Publikums. Ein Musikstück ging den einzelnen Vorführungen voraus, dem sodann der Einmarsch der Turner folgte, die mit ihren weißen Turnkostümen, dabei der graden Haltung, die Hauptsache bei einem Turner, einen herzerfrischenden Eindruck gewährten. Die Stabübungen von Herrn Turnwart Körschner geführt, gingen ergöt von statten. Ebenso die Übungen am Bock und Sacren, die vom Turnwart Herrn Schinas geleitet wurden. Die Worte, die vom 1. Vorsitzenden Herrn Rock bei der Begrüßung der Erschienenen gesprochen wurden, nämlich das Publikum möchte Rücksicht nehmen, wenn es in seinen Erwartungen hinsichtlich des Gebotenen zurückstehe, da die besten Turner dem Kriege zum Opfer gefallen wären, bewahrheiteten sich nicht, denn es wurde ganz hervorragend geübt. Auch die heranwachsende Jugend bewies auf das Beste. Man sah, daß mit Freude und Hingabe geturnt wurde. Hier ist in erster Linie der große Einfluß des 1. Turnwarts Herrn Körschner, zu dem die Jugend mit Begeisterung aufsteht, auszusprechen und es ist erwünscht, daß wir diesen Herrn, nicht mehr wie früher an den Geräten arbeiten sehen dürfen. Auch der Humor war vertreten. Ein lustiger Vortrag: „Der billige Jakob“, vom Sohne des Herrn Körschner ausgeführt, fand großen Beifall. Der Mandolinenspieler: „Tannhäuser“ von Bierstadt, trug auch zum Gelingen der Festlichkeit bei, indem er ein ganz nettes Mandolinenspieler zu Gehör brachte, die mit vielen Beifall aufgenommen wurden. Recht wirkungsvoll machte sich auch das Reulenschwingen mit rotem und grünem elektrischen Licht. Ein Theaterstück: „Die Welt geht unter“, von dem Mitgliedern Emil Hofmann, Friedel Körschner und Will Kisting und den Damen Fraulein Blayer und Sternberger ausgeführt, rief wahre Lachsalven hervor. Hierauf trat der Tanz — wenn auch nur noch für kurze Zeit — wieder in Tätigkeit. Die Teilnehmer an der schönen Feier dürften recht befriedigt — es sei denn, daß der Schluß zu früh war — heimgegangen sein.

* **De Hahne Philipp, dös is e Maon, der nimmt sich mit Lieb der Schleichhändler an.** Am Samstag früh gelang es ihm den Händler B. von hier wieder einmal mit 8 1/2 Pfund Butter und 8 Eiern abzufassen. Sicher sind diese nicht hinterm Strauch gefunden und um Auslandsware dürfte es sich hierbei ebenso wenig handeln. Die beschlagnahmte Ware wurde auf das Rathaus geschafft und soll die Kranken erfreuen. Hoffentlich sind es auch wirkliche Kranke, die die Freude genießen sollen.

* **Zur Kreiswahl** ladet der Herr Bürgermeister für Sonntag, den 14. Dezember, vormittags 9 Uhr ein. Ein Kampf dürfte bei dieser Wahl ausgeschlossen sein, da zwischen Sozialdemokratie und Bauernschaft eine Einigung stattgefunden hat. Erstere stellen den Monteur Herrn Georg Schüller und letztere den Landwirt Herrn Wilhelm Kigel als Kandidaten auf. Beide Herren dürften glatt durchgehen.

× **Zur Gemeindevorversammlung.** Der Passus in dem Bericht Vertreterversammlung bezgl. Zulage vom Rektor bekommt folgende Fassung: Die Regierung hatte eine Erhöhung der Amtszulage des hiesigen Rektors von 25 Mk. jährlich vorgeschlagen. Dieser kleine Betrag wurde selbstredend einstimmig angenommen, sodas die Funktionszulage des Rektors jetzt statt 700 Mk. 725 Mk. beträgt.

Reklame bringt Gewinn!

Letzter Zeichnungstag: 10. Dezember 1 Uhr mittags

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Standesamt. Gegenwärtig herrscht eine große Heiratslust im Orte. Der Kasten am Rathaus, in dem die Aufgebote zum Aushang kommen, reicht nicht mehr aus, so daß ein neuer Kasten angeschafft werden muß. Wie wir von dem Standesbeamten Herrn Dietrich erfahren, hat er am heiligen Abend bis jetzt 5 Paare zu trauen, gewiß eine Seltenheit für Bierstadt.

*** Fruchtbare und unfruchtbare Geld.** Das Gesetz über die Hinterlegung von Wertpapieren hat eine Folge gehabt, die man wäre ihre Wirkung auf die Finanzlage des Reiches nicht so ernst, eigentlich herzlich belächeln müßte. Namentlich auf dem Lande ist es geschehen, daß plötzlich ein panischer Schrecken die Besitzer von Wertpapieren befiel und daß sie ihre Stücke Hals über Kopf zu verkaufen sich bemühten, um den Erlös in der Truhe oder im Strumpfe zu verstecken. Sollte man es für möglich halten, daß es heute noch Leute gibt, die glauben, das vom Staate ausgegebene Geld sei sicherer, als die vom Staate ausgegebenen Anleihen? Sie sind beide nur gewährleistet durch den Fortbestand der staatlichen Wirtschaft, und diese staatliche Wirtschaft, muß notwendigerweise um so mehr in Bedrängnis geraten, je größer die Wertsummen sind, die unfruchtbar in der Heimlichkeit der Privathäuser verschimmeln, je mehr ferner, durch gehäufte Verkaufsgesuche, der Kurs der staatlichen Zinspapiere darnieder gedrückt wird. Wer nicht will, daß sein gehamstertes Geld in Bälde überhaupt wertlos werde, muß es also auf irgend eine Weise wieder in den Verkehr bringen, muß es wieder in fruchtbare Anlagewerte verwandeln. Nirgends ist günstigere Gelegenheit dafür gegeben, als in der Spar-Prämienanleihe, die nicht nur, wie jedes Staatspapier, Zinsen bringt, sondern die, darüber hinaus, auch noch die Aussicht großer Lotteriegewinne (bis zu 1 Million Mark) bietet und die in weitestem Maße von Steuern aller Art befreit ist. Vom Standpunkte des staatlichen wie persönlichen Nutzens ist es dringend geboten, brachliegendes Geld ohne Verzug wieder der werterhöhenden Produktion zuzuführen. Die Spar-Prämienanleihe schafft unvergleichlich günstige Möglichkeit dafür. Heraus mit dem Gelde aus Kisten und Kästen! Laßt es, in den Händen des Staates, arbeiten und damit seinen Wert wieder steigern. Wer es versteckt, entwertet es!

— Riesengewinne der rheinischen Winzer. Der Winzerverein in Nieder-Ingelheim verkaufte einen Teil seiner diesjährigen Kreszenz für rund 1.000.000 Mark. Dabei stellte sich das Stück 1919er auf 13.000 Mk. für die in Betracht kommenden 77 Stück hätte man vor 6 bis 8 Jahren höchstens 40.000 Mk. eingenommen, der Preis hat sich also verfünfundzwanzigfach.

Reichsbund der Kriegsgeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Hoch gehen die Wellen der Erregung, in der sich die Menschen in einer Zeit befinden, die an Furchtbarkeit, an Umlarheit des Willens, aus einem kulturzerstörenden Kriege entsprungen, in der Geschichte nicht ihresgleichen hat. In dieser Wirrnis politischer Parteien, der Spaltung unzertrennbar geklebener Koalitionen, der Neubildung von Vereinen, Verbänden, Parteien steht fest und unerschütterlich seit Anfang des Jahres 1917 der „Reichsbund“ der es sich zur edlen und kulturaufräumenden Aufgabe gemacht hat, den Kriegsgeschädigten durch Ausbau der Fürsorge wieder Freude am Leben zu geben, den Kriegsteilnehmern eine wirksame Stütze für alle die persönlichen und wirtschaftlichen Schäden zu bieten, die sie im Kriege erlitten haben ohne gerade kriegsgeschädigt geworden zu sein, den Hinterbliebenen zu ihren Menschenrechten zu verhelfen und nicht zuletzt den Kameraden aus der Gefangenschaft ihren Rechten Geltung zu verschaffen. An diesen großen, weitverzweigten Aufgaben

hat der „Reichsbund“ bis jetzt erfolgreich gearbeitet. Die Gewährung der verschiedenen Zuschüssen und sonstiger Beihilfen, Umwandlung der privaten Fürsorge für die Kriegsgeschädigten und Hinterbliebenen in eine amtliche, in der sie selbst mit rufen und tateten, die Schaffung der Militärversorgungengerichte unter den gleichen Gesichtspunkten, die Aufstellung des Siedlungsproblems, die Bereitstellung von weiteren staatlichen Geldmitteln für die Kriegsgeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge (wir erinnern an die durch den „Reichsbund“ herbeigeführte Bereitstellung von weiteren 100 Millionen Mk. für die Hinterbliebenen), sowie für die Kriegsgefangenen-Fürsorge (Schaffung der „Kriegsgefangenen-Heimkehrer“) u. a. m.: es sind die Früchte unermüdlicher Arbeit ohne viel Reklame eine Anzahl ernster, pflichttreuer Männer, die selbst in dem großen Kriege zu Kriegsgeschädigten geworden sind. Alle Erfolge wären aber nicht möglich gewesen, wenn das große Prinzip der strengsten parteipolitischen und religiösen Neutralität nicht Grundzug des Handelns dieser Organisation wäre, ohne diese Neutralität wäre es nicht möglich, eine Verbreitung über ganz Deutschland mit einer Mitgliederzahl von etwa 1/4 Million in fast 4000 Ortsgruppen aufzuweisen. Nicht zum wenigsten dieser strengen Neutralität verdankt der „Reichsbund“ seine heute überragende Stellung. Es ist daher völlig zwecklos, wenn einseitig von parteipolitischen Interessen geleitete Vereine wie der „Internationale Bund“ oder der unter dem irreführenden Namen „Einheitsverband“ auftretende Leipziger Verband sich nun mit fremden Federn zu schmücken wagen. — Interessenten sowie Rat- und Hilfesuchende wollen sich, falls die Adresse der nächsten Ortsgruppe nicht bekannt ist, an die Geschäftsstelle des Bundes IX des „Reichsbundes“, Frankfurt a. M. Reichenhofweg 11, wenden.

Was kostet?

die Deutsche Spar-Prämienanleihe

500 Mark bar

500 Mark Kriegsanleihe

Was bringt?

die Deutsche Spar-Prämienanleihe

Jedes Jahr

5000 Gewinne gleich

50 000 000 Mark.

Jedes Jahr

25 000 Bonus-Gewinne von

1000 Mark bis 4000 Mark.

Jedes Jahr

50 Mark Sparzinsen

für ein Stück von 1000 Mark.

Schluss der Zeichnung

10. Dezember mittags 1 Uhr.

Einzahlungstermin 1.—8. Jan.

1. Ziehung: März 1920

Inserate haben in unserem Blatte besten Erfolg.

Goldelse.

Roman von E. Marlitt.

(Nachdruck verboten.)

3) Heute war die dunkle Erde am Ofen hell beleuchtet, und der Schreibtisch stand verlassen im Dunkel, der Vater saß auf dem Sofa und hielt die Mutter umschlungen; auf den Gesichtern beider aber lag ein eigenartlicher Glanz, und wenn auch die Mutter verweint aussah, so erkannte Elisabeth doch auf den ersten Blick, daß die Tränen aus Freude gestossen waren. Erstaunt blieb sie unter der Tür stehen und mochte mit diesem Gesichtsausdruck unter der schief aufgedrückten Mütze wohl sehr komisch aussehen, denn beide Eltern lachten laut.

„Dies dies Schreiben, mein Kind,“ sagte der Vater, „es ist vom Förstereinkel, wie du ihn nennst aus Thüringen.“

Elisabeth überflog die ersten Zeilen, dann aber las sie laut: „Der Fürst, dem ein Zeller Sauerkraut mit Rauchfleisch bei mir besser zu schmecken scheint, als die Pasteten seiner französischen Kochs im Schlosse zu L., blieb vorgestern mehrere Stunden bei mir im Forsthaus. Er war sehr leutselig und sagte mir, er wolle mir noch eine Art Forstschreiber beigegeben, denn er sehe ein, daß zuviel auf meinen Schultern liege. Da nahm ich die Gelegenheit beim Schopfe und erzählte ihm, daß dich das Schicksal seit einer Reihe von Jahren verteuftelt aus Korn genommen habe und dich zu lange, bei deinen schönen Kenntnissen und Talenten am Hungertuche zu nagen. Der alte Herr wußte gleich, wo ich hinaus wollte. Er meinte also, er sei geneigt, dich als Forstschreiber anzustellen, weil er mich — nun, hier hat er mir einige Dinge gesagt, die du nicht zu wissen brauchst, aber die ich alter Kerl mir aber gefreut habe. Nun hat mir der Durchlauchtigste aufgetragen, dir darüber zu schreiben, und er will auch die nötigen Befehle geben — dreihundertundfünfzig Taler Gehalt, Holzbedarf frei. Ueberlege dir's, das Ding ist so übel nicht, und der grüne Wald ist mir doch tausendmal lieber, als eine vermaledeiten Dachkammer wo Nachbars Katzen miauen, und wo der Rauch aus Millionen Kaminröhren auch in die Augen beißt.“

Eigentlich müdest du bei mir wohnen, und das ginge auch, wenn du ein Jungeselle wärst. Für eine ganze Familie habe ich jedoch schlechterdings keinen Platz in meinem einsamen, alten Kattenneße von Forsthaus, das längst eine eingreifende Kur nötig hätte. Das nächste Dorf ist über eine halbe, die nächste Stadt eine ganze Stunde entfernt vom Forsthaus — läßt sich durchaus nicht einrichten; denn du kannst bei dem Hundewetter, wie wir's zum öfteren hier erleben, nicht so weit laufen.

Da hatte aber die alte Sabine, meine Haushälterin, die hier im nächsten Dorfe geboren ist, einen pudelnährischen Einfall. Das alte Schloß Gnaded — ein brillanter Nachlaß des hochseligen Herrn von Gnadedwig — liegt ungefähr einen Wächenschuß weit vom Forsthaus. Nun meinte Sabine, als sie noch eine rüstige Dirne gewesen sei, da hat sie als Stubenmädchen bei den Gnadedwigen gedient. Damals sei das neue Schloß noch nicht vollständig eingerichtet gewesen und habe nicht ausgerichtet für die vielen Gäste, die jedes Jahr die großen Jagden mitgemacht hätten. Da sei nun der sogenannte Zwischenbau auf Schloß Gnaded — wahrscheinlich ein Verbindungsgebäude zwischen zwei Hauptflügeln des Schlosses — ein wenig aufgefriescht und hergerichtet worden. Sie selbst hat droben die Betten machen und lüften müssen, wobei sie sich immer sehr gefürchtet haben will. Na, ich glaub's gerne; es steht ja ohnehin unter ihrer alten Wandmütze ein ganzer Wust von Teufelsputz und Herengeschichten, sonst ist sie aber eine ganz respectable Person, die meinen Haushalt am Schnürchen hat.

Sie behauptet nun stets und fest, der Bau könne noch nicht so arg zerfallen sein, denn er habe damals sehr fest ausgesehen und gebe doch vielleicht für dich und die deinen noch eine ganz hübsche Wohnung. Wdlich wär's schon; aber ob deine Kinder sich nicht vor dem Hans Kupprecht und dergleichen fürchten, wenn sie in dem alten Mauerwerke hausen sollen?

Auf Sabines Aussage hin hat mir einer meiner Burken gestern nachmittags auf einen Baum klettern müssen, an der einzigen Stelle, wo man in das Kuckucksnest sehen kann; er jagte aber, es liege da drin alles durcheinander wie Kraut und Rüben. Da war ich

Bekanntmachungen.

Einladung zur Kreiswahl.

Nachdem die Wahlzeit der Kreisrats Abgeordneten als beendet erklärt wurde, lade ich die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Wahl von 2 Kreisratsabgeordneten auf Sonntag, den 14. Dez. 1919, vorm. 9 Uhr in dem Rathaus, Sitzungssaal hier durch ein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Für die Wahl ging folgender Wahlvorschlag ein:
Wahlvorschlag Nitzel.

1. Nitzel, Wilhelm, Landwirt, Bierstadterhöhe 76

2. Schüller, Geor., Monteur, Ad. Heidstr. 1.

Bierstadt den 9. Dez. 1919.

Dr. Bierzweiser: Hofmann.

Der Kreisausflug des Landkreises Wiesbaden hat für den Weinbau von Kartoffeln im Frühjahr 1920 große Mengen Saatkartoffel angeliefert. Da die dem Kreise zur Verfügung stehenden Lageräume nicht ausreichen, werden ersucht die Landwirte, welche Kartoffeln zu erwerben wünschen, ihre Bestellungen bei der Kreisloftoffelstelle in Wiesbaden sofort zu veranlassen. Die gewünschte Sorte ist anzugeben.

Freitag, den 12. Dezember 1919, Mittags 12 Uhr, wird das Anfahren der Lebensmittel für die hiesige Gemeinde für 1920, sowie die Stellung des für das Jahr 1920 erforderlichen Tagelohnfuhrwerks auf dem Rathaus hier selbst wenigstensmündig vergeben.

Bierstadt, den 8. Dezember 1919.

Der Bürgermeister: Hofmann.

Am 9. Dezember (Dienstag) werden die Zuckerkarten für den Monat Dezember im Rathons Zimmer 6 ausgegeben.

Am Dienstag jeder Woche verlieren die Brotkarten von der vergangenen Woche ihre Gültigkeit. Diejenigen Bäcker, bei denen bei der Ablieferung der Brotkarten alte sich vorfinden, werden in Strafe genommen.

Die Wahl- und Nährmittelfarten für den Monat Dezember sind eingetroffen und sind im Rathaus, Zimmer Nr. 6 gegen eine Gebühr von 20 Pfg. pro Karte abzuholen.

Bierstadt, den 8. Dezember 1919.

Der Bürgermeister:

J. B.: Bierbrauer, Beigeordneter.

Abgeänderte Satzung für Erwerbslosenfürsorge der Gemeinde Bierstadt.

Auf Grund der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1806) und der Abänderung dieser Verordnung vom 14. März 1919 (R. G. Bl. S. 303) wird für den Bezirk der Gemeinde Bierstadt unter Aufhebung der unterm 31. Dezember 1918 erlassenen „Satzung der Erwerbslosenfürsorge für die Gemeinde Bierstadt“ eine Fürsorge für Erwerbslose nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingerichtet:

I. Borräumung der Unterstützung:

§ 1.

Erwerbslosenfürsorge wird solchen Personen gewährt, welche 1.) über 14 Jahre alt sind, 2.) noch arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden. Eine bedürftige Lage ist nur anzunehmen, wenn

nun heute morgen drin in der Stadt bei den Herren vom Gericht; aber sie gaben mir die Schlüssel nicht heraus ohne eine Vollmacht deiner Frau und taten überhaupt so ängstlich, als lägen die Schätze von Goldfunda in den alten Kumpellammern. Wäre mir nun am allerliebsten, wenn wir die Dinge in Gemeinschaft besehen und überlegen könnten; deshalb entscheide Dich möglichst rasch und mache Dich dann mit den Deinen auf den Weg —“

Hier ließ Elisabeth das Blatt sinken und richtete die leuchtenden Augen in atemloser Spannung auf Ferber.

„Nun, was hast du beschlossen, lieber Vater?“ fragte sie hastig.

„Je nun“, erwiderte dieser mit ernstem Gesichte, „es wird mir einigermaßen schwer dir meinen Entschluß mitzuteilen, denn ich habe deutlich an deinem Gesichte, daß du das schöne, liebste B. nicht um alles in der Welt mit der Waldeinsamkeit vertauschen möchtest. Indes, erfahren mußt du trotzdem, daß dort auf dem Schreibtische meine Bitte um die Stelle an den Fürsten von L. bereits geschrieben und versiegelt liegt. . . . Es ist aber nicht mehr als billig, daß wir auch deine Wünsche dabei in Erwägung ziehen und deshalb sind wir durchaus nicht abgeneigt, dich hier zu lassen, falls —“

„Ich nein, wenn Elisabeth nicht mitgeht, dann will ich lieber auch hier bleiben!“ unterbrach ihn der kleine Ernst, indem er sich ängstlich an die Schwester schmiegte. „Sei du nur ruhig, mein Herzchen“, sagte Elisabeth lachend, „ich finde schon meinen Platz auf dem Wagen, und wenn nicht, nun, so weißt du, ich bin mutig wie ein Soldat und kann laufen wie ein Hase. Als Kompaß habe ich die Sehnsucht nach dem grünen Walde bei mir, die schon, als ich noch ein ganz, ganz kleines Kind war, einen großen Winkel in meiner Seele eingenommen hat.“

Pfingsten! Ein Wort, das seinen Hauber auf das menschliche Gemüt üben wird, solange noch ein Baum blüht, eine Vögel schmetternd in die Lüfte steigt und ein klarer Frühlingshimmel über uns lacht.

(Fortsetzung folgt.)

die Einnahmen des zu Unterstehenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten,
 3.) im Bezirk der Gemeinde Bierstadt ihren Wohnsitz haben,
 4.) mindestens 3 Tage arbeitslos sind. Nach Ablauf dieser Karenzzeit beginnt die Zahlung der Unterstützung.
 Die Voraussetzung der Ziffer 4 gilt nicht für Kriegsteilnehmer, sofern sie nachweislich nicht gearbeitet und sonstigen Erwerb gehabt haben. (Ausweis Invalidenkarte). Es erfolgt somit die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung an diese Personen von den auf den Tag der Antragsstellung folgenden Wochentag ab.

Ziffer 4 findet jedoch Anwendung bei von der Reichswehr entlassenen, sowie bei allen aus dem Heere entlassenen Personen, sofern sie nach erfolgter militärischer Entlassung über zwei Monate lohnende Beschäftigung oder sonstigen Erwerb gehabt haben. Im Uebrigen beträgt die Wartezzeit für alle unverschuldet erneut erwerbslos werdenden Personen:

- 1.) Wenn bis 14 Tage gearbeitet, keine Wartezfrist,
- 2.) wenn über 14 Tage gearbeitet, 3 Tage Wartezfrist.
- 5.) Wenn eine berufliche Lage durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung beboben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren. Wer wegen einer sechsmonatlichen weidertätigkeit vom Hubert übersteigenden Beschränkung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als Erwerbsunfähig im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beschränkung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens $\frac{2}{3}$ des Ortslohnes verdient hat.
- 6.) An Personen, welche durch Ausweisung aus Elsaß-Lothringen erwerbslos geworden sind, können nach § 18 der Richtlinien für die Fürsorge der aus Elsaß-Lothringen Vertriebenen für Rechnung des Central Komitees vom Roten Kreuz in Berlin 50 bis 100% Zuschlag auf die Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden.
- 7.) Die Erwerbslosenfürsorge hat nicht den Rechtscharakter der Armenpflege.

§ 2.

Für Kriegsteilnehmer gilt abweichend von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 3 und 4 folgendes:

- 1.) Erwerbslosenfürsorge wird den Kriegsteilnehmern gewährt, welche vor ihrer Einziehung zum Heer im Bezirk der Gemeinde Bierstadt gewohnt haben, Kriegsteilnehmer, die vor der Einziehung zum Heer nicht im Bezirk der Gemeinde Bierstadt gewohnt haben, sich aber nach der Demobilisierung dort aufhalten, erhalten nur vorläufige Unterstützung, die vorschussweise für Rechnung der Gemeinde ihres früheren Wohnorts gezahlt wird. Diese vorläufige Unterstützung darf nur für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen gezahlt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit nach § 6 nicht nachgewiesen werden kann. Die gleiche Beschränkung gilt auch für die in § 7 genannten Personen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose in Bierstadt

mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Ferner ist die Unterstützung bei Bedürftigkeit so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

Voraussetzung für die Erwerbslosenfürsorge des Kriegsteilnehmers ist der Nachweis seiner ordnungsmäßigen Entlassung.

§ 3.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Empfänger laufender Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln; im übrigen sind Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Fürsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, Zinsen u. dergl. auf die Erwerbslosenunterstützung nur soweit anzurechnen, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen, Rentenbezüge, Zinsen u. dergl. zusammen den dreifachen Ortslohn übersteigen. Die Rentenbezüge der Kriegsgeschädigten sind nur zu $\frac{2}{3}$ in Anrechnung zu bringen.

§ 5.

Kleinerer Besitz (Sparpfennig, Wohnungseinrichtung) sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht zu ziehen.

II. Übernahme von Arbeit.

§ 6.

Der Empfänger der Unterstützung ist verpflichtet, nach Maßgabe der von dem Gemeindevorstand festzu setzenden Bestimmungen, den von der Gemeinde anerkannten und zuständigen Arbeitsnachweis aufzusuchen und jede ihm nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb seines Berufes und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Ort, sowie zur gekürzten Arbeitszeit anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortstüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenklich ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Unterstützung zu verjagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen. In der Lohnfrage ist bei Streitigkeiten die Entscheidung des Erwerbslosenfürsorge-Ausschusses maßgebend. Als Verweigerung der Arbeit ist der Fall anzusehen, wenn ein Erwerbsloser auf der ihm vom Arbeitsnachweis behändigten Arbeitsnachweisliste von dem darauf vermerkten Arbeitgeber die erfolgte Arbeitsnachfrage nicht bestätigen läßt. Freie Fahrt (Fahrtkarte) zur Reise in den Beschäftigungsort ist aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 7.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst

in den früheren Wohnort zurückkehren. Um ihnen die Rückkehr in den früheren Wohnort zu erleichtern, ist unverzüglich für sie die Arbeitsvermittlung (§ 6) in die Wege zu leiten. Diesen Personen ist, auch ohne daß ihnen bereits Arbeit an ihrem früheren Wohn- oder Beschäftigungsort nachgewiesen ist, freie Fahrt (Fahrtkarte) zu: Reise dorthin aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen; nach § 5 der Verordnung vom 18. November 1918 ist die Gemeinde des früheren Wohnorts nach Rückkehr dieser Person zu ihrer Unterstützung verpflichtet.

III. Art und Höhe der Unterstützung.

§ 8.

Die nach den Vorschriften der §§ 1—5 zu gewährende Erwerbslosenfürsorge-Unterstützung beträgt bei gänzlicher Erwerbslosigkeit für jeden Wochentag:

1. a) für männliche Personen von über 21 Jahren [verheiratete und unverheiratete] 5.— M
- b) für männliche Personen von 16—21 Jahren 3.50 "
- c) " " " " 14—16 " 2.25 "
2. a) für weibliche Personen von über 21 Jahren 3.— "
- b) für weibliche Personen von über 21 Jahren (außerhalb des Elternhauses) 4.— "
- c) für weibliche Personen von 16—21 Jahren 2.25 "
- d) " " " " 14—16 " 1.75 "

Die Familienzuschläge betragen:
 a) für die Ehefrau 1.50 "
 b) für ein Kind und sonstige unterstützungsberechtigte Personen 1.— "
 c) dauert die Erwerbslosigkeit länger als 4 Wochen, so wird während der Wintermonate (Oktober bis März einschl.) monatlich eine Beihilfe in Höhe des vierfachen Tageslohnes der Unterstützung (möglichst in Sachleistungen) gewährt.

Die Gesamtunterstützung darf in keinem Falle den wirklichen Tageslohn übersteigen.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden sofern 70 v. H. des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Höhe des Arbeitsverdienstes Auskunft zu geben.

An Stelle der Geldunterstützung können auch nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes und des Erwerbslosenfürsorgeausschusses Sachleistungen treten.

Eine Nachzahlung von Erwerbslosenunterstützung findet grundsätzlich nicht statt, da im Falle einer späteren Beantragung der Unterstützung nach erfolgter Erwerbslosigkeit alle Zeichen dafür sprechen, daß die betreffende Person in der Zeit zwischen Eintritt der Erwerbslosigkeit und Tag der

Zeichnungsschluß: 10. Dez. 1919 * Einzahlungstermin: 1.—8. Januar 1920 * 1. Ziehung: März 1920

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

| Jährliche Gewinne: | | | |
|---------------------|-----------------|-----------------|------------------------|
| 10 Gewinne zu | Mark 10 000 000 | Mark 10 000 000 | |
| 10 | " " " | 500 000 | " 5 000 000 |
| 10 | " " " | 300 000 | " 3 000 000 |
| 10 | " " " | 200 000 | " 2 000 000 |
| 20 | " " " | 150 000 | " 3 000 000 |
| 40 | " " " | 100 000 | " 4 000 000 |
| 100 | " " " | 50 000 | " 5 000 000 |
| 200 | " " " | 25 000 | " 5 000 000 |
| 400 | " " " | 10 000 | " 4 000 000 |
| 600 | " " " | 5 000 | " 3 000 000 |
| 800 | " " " | 3 000 | " 2 400 000 |
| 800 | " " " | 2 000 | " 1 600 000 |
| 2000 | " " " | 1 000 | " 2 000 000 |
| 5000 Gewinne | | | Mark 50 000 000 |

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt unter Abzug von 10%. Ein mit einem Gewinn gezogenes Spar-Prämienstück nimmt auch an den späteren Gewinnziehungen teil, bis es zurückgezahlt wird. Weiter findet jährlich einmal eine Auslosung zwecks Rückzahlung statt. Die in dieser Ziehung gezogenen Nummern erhalten den Nennwert von 1000 M. und die aufgelaufenen Zinsen von 50 M. für jedes abgelaufene Jahr, außerdem aber noch jede zweite Nummer

eine Sonderprämie (Bonus) von 1000 bis 4000 Mark.

Zahlungsweise: Für jedes Stück von 1000 Mark sind zu zahlen 500 Mark in Kriegsanleihe und 500 Mark in bar, und zwar bei der Zeichnung 100 Mark in bar, die restlichen 400 Mark und die 500 Mark Kriegsanleihe 1.—8. Januar 1920.

Beleihung: Die Spar-Prämienanleihestücke werden von der Reichsbank und Darlehnskassen mit 85% des Börsenkurses beliehen.

Zeichnungen bei allen Banken, Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften.

Antragstellung sich in keiner hilfbedürftigen Lage befinden hat (s. Verfa. des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 19. Februar 1919).

§ 9.
Ist der Empfänger der Unterstützung Mitglied einer Krankenkasse, so übernimmt die Gemeinde die freiwillige Weiterversicherung nach Maßgabe seiner bisherigen Versicherungsstufe. Alsdann muß der Nachweis erbracht werden, daß die Mitgliedschaft tatsächlich besteht. Im anderen Falle erfolgt die Anmeldung und Zahlung der Beiträge bei der Krankenkasse durch die Gemeinde.

IV. Auszahlung.

§ 10.
Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich an den von der Gemeinde noch näher zu bestimmenden Zeitpunkten durch die Gemeindefasse.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation wird dieser die Auszahlung übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern sorgungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung ordnungsmäßig erfolgt.

V. Kontrolle.

§ 11.
Die Kontrolle der Unterstützungsempfänger geschieht durch von dem Gemeindevorstand angestellte oder beauftragte Personen, welche mit einem Ausweis zu versehen sind. Unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 10 wird auf Antrag die Kontrolle den Organisationen übertragen. Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Fürsorgeausschusses besondere Kontrollvorschriften erlassen.

VI. Besondere Vorschriften für Jugendliche.

§ 12.
Für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 14 bis 20 Jahren kann die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützung nach Maßgabe besonderer von dem Gemeindevorstand zu veröffentlichender Bestimmungen abhängh gemacht werden von der Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, sachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen u. dergl.

Der Fürsorgeausschuß (§ 15) ist vor dem Erlaß dieser Bestimmungen zu hören.

VII. Fortfall der Unterstützung und Ausschließungsgründe.

§ 13.
Die Fortzahlung der Unterstützung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen hierfür (§§ 1-5) ganz oder zum Teil nicht mehr vorliegen.

§ 14.

Der dauernde Ausschluß von dem Bezuge der Fürsorge erfolgt:

- a) wenn der Unterstützungsempfänger die Fürsorge mißbraucht, insbesondere wenn er die Unterstützung durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen erlangt hat oder weiter bezieht,
- b) wenn der Unterstützungsempfänger die von dem Gemeindevorstand gemäß § 11 erlassenen Kontrollvorschriften nicht befolgt,
- c) wenn der Unterstützungsempfänger eine ihm zugewiesene oder angebotene Arbeit nicht annimmt (§ 6).

VIII. Fürsorge-Ausschuß.

§ 15.
Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge wird ein Gemeindefürsorge-Ausschuß errichtet, der unter dem Vorsitz einer von dem Gemeindevorstand zu ernennenden Person aus 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmern besteht. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von dem Gemeindevorstand bestellt. Sie sind zunächst aus den in der Gemeinde vorhandenen Berufsvereinigungen zu nehmen.

Der Fürsorge-Ausschuß entscheidet über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Fürsorgeausschusses entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde (Demobilisierungsausschuß) einmütlich.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 16.
Dem Gemeindevorstand bleibt vorbehalten, Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Organisation und Geschäftsführung der Erwerbslosenfürsorge nach Anhörung des Fürsorgeausschusses zu erlassen.

X. Inkrafttreten.

§ 17.
Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Bierstadt, den 24. Oktober 1919.

Der Gemeindevorstand:
Hofmann, Bürgermeister.

Wird hiermit veröffentlicht nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindevorstellung.

Bierstadt, den 8. Dezember 1919.

Der Bürgermeister: Hofmann.

Bekanntmachung

über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten stammen.

Die Waffenstillstandsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Gelder, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen usw., die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 238 des Friedensvertrages dehnt diese Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder dafelbst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebiet festgesetzt werden können. Das Verfahren soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiederherstellungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hiernach zu bewirkende Restitution ist von der Deutschen Waffenstillstandskommission bereits in großem

Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit möglicher Beschleunigung zu Ende zu bringen und zwar auch inoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde im Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Beteiligten ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1.
Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. J. an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. M., Güldenstr. 8, abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2.
Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen:

- a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,
- b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der Name nicht bekannt ist,
- c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3.
Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfrage dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.
Ueber die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5.
Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Berlin, den 6. September 1919.

Answärtiges Amt, Friedensabteilung.
(Siegel) gez. v. Simon.

Halte von Donnerstag
meine Sprechstunden
wieder ab.
Frau Johanna Borr,
Heilkundige.

Große Buttermaschine
mit Reservelenas und
1/2 Liter-Centrifugengöl zu
verkaufen.
12 Laundstraße 12.

Verloren.

Ein schwarzes Portemonnaie
mit Inhalt von Erbenheimerstr. 9
Bordergasse, Wiesbadenerstraße,
Post verloren. Der ehrliche Finder
wird gebeten, dasselbe gegen
Belohnung bei Wörner, Bierstadt,
Erbenheimerstr. 9, abzugeben.

Deutsche Schäferhunde
angobrig, auch junge Tiere, lauft
zu höchsten Preisen fortwährend
Gullich, Wiesbaden,
Rheinstraße 60, Part.
Postkarte mit Preis genügt,
komme sofort ins Haus.

Karbid,
Karbid-Lampen,
Kaffeeeröster, Gaslampen,
Brenner, Zyl., Glühkörper,
Gaskocher und Schlauche,
Brat- u. Backtöfen, Badewannen,
Bade-Defen, Zapfhähne und Erjaß-Kerzen
zu verkaufen. Krause,
Wiesbad., Wellstr. 10.

Felle
Häen, Büchse, Marder
und Zitis lauft
D. Brandis,
— Kürschner —
Wiesbaden,
Langgasse 39, 1. Etge.
Telephon 2024.

Gelegenheits-
Kauf.
Sehr gut erhalt. Badentische,
ein mod. kompl. Erker, ein maß-
stabes Regal, sowie mehr. Tisch-
wegen Platzmangel veräußlich.
Wiesbaden, Rheinstr. 60 p.

Kopf-
Läuse
nebst
Brut
beseitigt sofort
Sentalwasser
Fl 1.- und 1.85 Mk
Drogerie Lehmann,
Wiesbadenerstraße 4.
Fernsprecher 3267.

Wohnung
für Arzt
sofort oder später zu mieten
gesucht. Eventuell
Hauskauf. Angebote in
der Geschäftsstelle d. Ztg.

Möbel-
Ankauf
Kaufe stets Möbel aller
Art, sowie einzelne Möbel-
stücke, ganze Einrichtungen
Klabiere usw.
Gest. Offerten sind zu
Adolf Messer,
Helmundstraße 53, Btr. 1.

Das schönste
Weihnachtsgeschenk
für jede praktische Haus-
frau ist

Rehmann's
Reform-
Küchentisch
Alleinvertreter
Schellenberg's
Küchenmöbelhaus
Wiesbaden,
48 Friedrichstraße 48.
Ständige Ausstellung
completter Kücheneinrich-
tungen.

30 Mk. u. mehr, inkl. Ver-
dienst, Erwerb od.
Nebenerwerb. Prospekt Nr. 486 gratis.
P. Wagenknecht, Verlag, Leipzig.

Zur Weihnachtsbäckerei
empfehle:
Mandeleffenz, Nelken, Anis, Zimmt, Gewürz-
effenz
- Vanillezucker -
à Paket 25 Pfg.
Corinthen, gezuck. Milch, Sirichhornsalz
DROGERIE LEHMANN
Wiesbadenerstr. 4 — Fernspr. 3267.

Schulranzen — Schülermappen
Musikmappen — Aftenmappen
in bester Ausführung,
prima Gummihosenträger in großer Auswahl
sämtliche Ersatzteile — Reparaturen
Herm. Rump
Wiesbaden — — — — — Morikstraße 7.

Rauchtabak
Grob- und Feinschnitt, rein überseeische gut
brennende Qualität
Tabak- und Zigarrengeschäft Vogl,
Wiesbaden, Hellmundstraße 34.

Zigarren
erstklassige, überseeische Marken, auch in
Kistchen zu 25, 50 und 100 Stück
Tabak- und Zigarrengeschäft Vogl,
Wiesbaden, Hellmundstraße 34.

Beleuchtungskörper
modern, große Auswahl, billigste Preise.
Flack,
Wiesbaden, 25 Luisenstraße 25
gegenüber dem Realgymnasium

D. Brandis
Kürschner
und Pelzwaren
Wiesbaden, Langgasse 39 I
Fernsprecher Nr. 2024
Annahme von Neuanfertigungen,
Umarbeitungen
und Reparaturen.

D. Brandis
Pelleterie et fourrures
Roue Langue 39, I.
— Wiesbaden —
Téléphone No. 2024.
On travail à neuf,
changements
et réparations.

Schreibmaschinenlager
R. Günzburg, Mainz, Hündenburgstr. 19. Tel. 915.
Ankauf gebrauchter und neuer Maschinen.

Trauerhüte
Trauerschleier
Trauerflore
grösste Auswahl billigste Preise
Modehaus Ullmann
Wiesbaden, K. Langgasse 21 Tel. fon 2972.
Schulranzen : Schulranzen
Grösste Auswahl Billigste Preise
offeriert als Spezialität
A. LETSCHERT
Wiesbaden, Faulbrunnenstr. 10. Reparaturen